



ANSCHRIFT  
285 Peachtree Center Avenue NE  
Suite 901, Atlanta, GA 30303-1221  
INTERNET: [www.atlanta.diplo.de](http://www.atlanta.diplo.de)

TELEFON: +1 404-659-4760  
[info@atlanta.diplo.de](mailto:info@atlanta.diplo.de)

Atlanta, den 25.03.2020

— Liebe Landsleute,

wir beobachten die Entwicklung der Lage in den USA und anderen vom Corona-virus SARS-CoV2 betroffenen Ländern intensiv. Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen stehen dazu in engem Austausch mit unseren europäischen und anderen internationalen Partnern.

Das Generalkonsulat Atlanta befindet sich im Krisenmodus und ist für den Besucherverkehr geschlossen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass derzeit nicht absehbar ist, wann wir unseren regulären Betrieb wieder aufnehmen können. Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter [www.germany.info/atlanta](http://www.germany.info/atlanta).

Per E-Mail ([info@atlanta.diplo.de](mailto:info@atlanta.diplo.de)) und Telefon (+1 404 659 4760) ist das Generalkonsulat weiterhin erreichbar.

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes werden laufend aktualisiert und angepasst, bei Bedarf auch mehrmals am Tag. Für die USA finden Sie diesen hier: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/usa-node/usavereinigtestaatensicherheit/201382>

Bitte haben Sie Verständnis, dass über die Reise- und Sicherheitshinweise hinaus keine individuelle Gefährdungseinschätzung oder Prognose abgegeben werden kann.

Grundsätzlich empfiehlt die Bundesregierung die möglichst schnelle Rückreise aller deutschen Reisenden. Wer sich länger, aber nicht dauerhaft in den USA aufhält, muss bei der Entscheidung einer vorzeitigen Rückkehr die persönliche Situation abwägen, z.B.: Wie ist die eigene Infrastruktur in den USA? Ist eine Unterkunft, Krankenversicherungsschutz über den geplanten Zeitraum hinaus gesichert? Diese Entscheidungen können wir Ihnen nicht abnehmen, diese müssen Sie selbst treffen.

Auf keinen Fall sollte jedoch abgewartet werden, ob die Bundesregierung eine Rückholung nach Deutschland organisiert. Dies erfolgt derzeit nur aus Ländern, aus denen es keine sonstigen Möglichkeiten der Ausreise mehr gibt. Solange es noch kommerzielle Flüge aus den USA nach Europa, auch über mehrere Drittstaaten, gibt, sind Rückführungsaktionen der Bundesregierung aus den USA nicht geplant. Diese konzentrieren sich derzeit auf Länder ohne regulären Flugbetrieb.

Die Rückkehr nach Deutschland unterliegt für deutsche Staatsangehörige derzeit keinen Beschränkungen. Der Transit durch europäische Staaten ist möglich.

Informationen, besonders im Hinblick auf Grenzkontrollen, Quarantäne, Befugnisse der Bundespolizei, Aussteigekarten, Zug- und Flugverkehr finden Sie hier:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Wir empfehlen Ihnen:

- Halten Sie sich an die Anweisungen der lokalen Sicherheitskräfte.
- Registrieren Sie sich mit ihren Reisedaten in unsere **Krisenvorsorgeliste**, damit in einem Notfall eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglicht wird:  
<https://elefant.diplo.de>  
Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage kann es sein, dass Sie es mehrfach versuchen müssen.
- Bitte beachten Sie unsere fortlaufend aktualisierten Informationen zu COVID-19/Coronavirus: [www.diplo.de/2296762](http://www.diplo.de/2296762)

Für den Fall, dass Sie über längere Zeit die USA nicht verlassen können sollten, empfehlen wir Ihnen:

- Erhöhen Sie Ihr Kreditkartenlimit bzw. überweisen Sie auf Ihr Kreditkartenkonto.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten der Geldüberweisungen (Western Union, MoneyGram etc.) und eruieren Sie evtl. Alternativen der Geldversorgung im Gastland.
- Sichern Sie sich ein Hotelzimmer und klären Sie mit dem Hotel die Verpflegung.
- Verlängern Sie ggf. Ihre Reisekrankenversicherung oder lassen Sie sich eine Deckungszusage geben, wenn Sie nicht innerhalb des versicherten Zeitraums zurückreisen können.
- Gehen Sie keine Risiken mehr ein, damit aus der Unannehmlichkeit kein gesundheitlicher Notfall wird.
- Bilden Sie WhatsApp-Gruppen mit anderen Betroffenen.

Beachten Sie die Informationen im **Merkblatt COVID-19**: [www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/60ed84179c8b41d7b015778bef6f977e/ncov-data.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/60ed84179c8b41d7b015778bef6f977e/ncov-data.pdf).

**Wichtig:** Wenn Sie Krankheitsanzeichen bei sich feststellen, die denen einer Grippe ähneln, rufen Sie einen Arzt oder ein Krankenhaus in Ihrer Nähe an und lassen sich über die erforderlichen Maßnahmen beraten.

Bitte informieren Sie sich auch über Twitter(@germanconsulateatlanta) und Facebook (@GermanyAtlanta).

Weitere FAQ haben wir für Sie untenstehend zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen alles Gute – bleiben Sie gesund!

Ihr Generalkonsulat Atlanta

## FAQ

### Der Flug ist ausgefallen

Wenden Sie sich bitte direkt an die Fluggesellschaft bzw. Ihren Reiseveranstalter, um die Rückreisemodalitäten zu klären. Diese sind in erster Linie gefragt.

Sollte dies nicht zum Erfolg führen, bleibt nur die Buchung von Flügen in Eigeninitiative. Tun Sie dies möglichst nicht online, da dort evtl. Tickets von Flügen noch verkauft werden, die angeblich noch Plätze haben, aber tatsächlich gar nicht mehr stattfinden. Buchen Sie besser über ein Reisebüro. Erwägen Sie dabei auch, dass Sie evtl. besser im Gastland bleiben sollten, wenn die Gefahr besteht, irgendwo im Transit hängenzubleiben, wenn der Anschlussflug ausfällt.

Es bestehen nach heutigem Stand (25.3.2020) noch direkte Flugverbindungen nach Europa (unverbindlich, keine abschließende Aufzählung, jederzeitige Reduzierung möglich):

#### Lufthansa:

- Newark – Frankfurt (Verkehrt Montag, Donnerstag und Samstag)
- Chicago – Frankfurt (Verkehrt Mittwoch, Freitag und Samstag)
- Montreal – Frankfurt (Verkehrt Montag, Donnerstag und Samstag)

#### United:

- Newark/New York – Frankfurt (# 960/961)
- Newark/New York – London (# 16/17)
- Newark/New York – Amsterdam (# 70/71)
- Newark/New York – München (# 30/31)
- Newark/New York – Brüssel (# 999/998)
- Washington-Dulles – London (# 918/919)
- San Francisco – Frankfurt (# 58/59)

#### Delta/AirFrance/KLM:

- Atlanta - Amsterdam (auch durchgeführt von KLM)
- Atlanta - London-Heathrow
- Atlanta - Paris-Charles De Gaulle (durchgeführt von Air France)
- Detroit - Amsterdam

Darüber hinaus gibt es auch Angebote über andere Flughäfen in den USA und über weitere Drittländer. Ziehen Sie auch Buchungen in anderen Klassen in Betracht (Business, First). Bei Rückreisen über Drittländer beachten Sie bitte auch deren Ein- bzw. Durchreisebestimmungen (z. B. Kanada: electronic Travel Authorization –eTA- erforderlich, Reisepass muss noch 6 Monate gültig sein). Weitere Informationen zu den einzelnen Ländern finden Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender>

Für durch eine Umbuchung oder Neubuchung von Flügen sowie für zusätzliche Übernachtungen und ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz entstehende Kosten muss jeder Reisende selbst aufkommen.

## **Meine finanziellen Mittel gehen zur Neige**

Lesen Sie bitte das Merkblatt zur Geldbeschaffung aus Deutschland auf unserer Website:

<https://www.germany.info/blob/1216604/658f485ddb5a2f75c3fe118daa642117/geldueberweisung-pdf-data.pdf>

Im Fall, das kürzlich gebuchte Flüge, die Sie mit der Kreditkarte bezahlt haben, ebenfalls verfallen sind, besteht ggf. die Möglichkeit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzufordern.

## **Rückholung durch die Bundesregierung**

Da es derzeit noch möglich ist, mit kommerziellen Flügen aus den USA nach Deutschland zurück zu kehren, gibt es noch **keine konkreten Planungen für eine Rückholung deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland aus den USA**; diese konzentrieren sich derzeit auf Orte mit einer hohen Anzahl deutscher Touristen, die keine anderen Rückreisemöglichkeiten mehr haben.

Für den Fall, dass es zu durch die Bundesregierung organisierten Rückholungen kommt:

- Die Flugkosten wären von Ihnen zu tragen
- Die Reihenfolge für die Rückführung von Reisenden wird unter prioritären Gesichtspunkten bestimmt

## **Verlängerungen ESTA und US-Visa (Überblick)**

Ihre Frage zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung bzw. drohender Überschreitung des erlaubten Einreisezeitraumes kann Ihnen verbindlich nur die zuständige U.S.-Behörde beantworten. Unverbindlich können wir Ihnen mitteilen:

**Visa-Waiver-Program (ESTA):** Es muss rechtzeitig ein „Satisfactory Departure“ (= Verlängerung) beantragt werden. Dies läuft normalerweise über die United States Citizenship and Immigration Services (USCIS). Da diese aber zur Zeit keine Besucher mehr empfangen, sollten Reisende sich direkt an die United States Customs and Border Protection (USCBP) am Einreiseflughafen wenden. Sollte das nicht praktikabel sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrer Ausreise bei der USCBP Ihres Abflughafens.

**Visum:** Sie können bei USCIS auf Formular I-539 eine „extension of status“ von bis zu 6 Monaten beantragen. Hierzu folgender Link: <https://www.uscis.gov/i-539>. Solange dieser Antrag vor Ablauf des erlaubten Aufenthaltes eingereicht ist, sollten die Reisenden sich legal in den USA aufhalten, auch wenn die Antwort auf den Antrag erst nach Abreise kommt.

### **ESTA (ausführlich)**

Grundsätzlich kann ein **ESTA-Visum** nicht verlängert werden. Möglich ist in Notfällen aber die Beantragung einer sogenannten „**Satisfactory Departure**“ (ausnahmsweise Verlängerung des Aufenthalts). Einen solchen Notfall stellen auch die Ausreiseschwierigkeiten (stornierte Rückflüge, begrenzte Flugkapazitäten) von Reisenden im Zuge der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus und den von zahlreichen Staaten verhängten Einreisestopps und –beschränkungen dar. Zur satisfactory departure führt die zuständige U.S. Behörde, die United

States Citizenship and Immigration Services (kurz: USCIS), Folgendes aus (eigenständige Übersetzung):

*„Wenn Sie im Rahmen des Visa Waiver Program [ESTA] zugelassen wurden und ein Notfall Sie daran hindert, die Vereinigten Staaten innerhalb des Zeitraums Ihres autorisierten Aufenthaltes [bis zu 90 Tage] zu verlassen, können Sie beantragen, dass die USCIS Ihnen eine sog. *satisfactory departure* gewährt. Die Gewährung einer *satisfactory departure* darf 30 Tage nicht überschreiten. Wenn Ihnen eine *satisfactory departure* gewährt wird und Sie innerhalb des vorgesehenen Zeitfensters abreisen, werden Sie so behandelt, als ob Sie Ihren autorisierten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nicht überschritten hätten. Um einen Antrag auf eine *satisfactory departure* zu stellen, muss ein Termin mit dem örtlichen USCIS-Büro vereinbart werden, das für den Ort des vorübergehenden Aufenthalts zuständig ist.“*

Die USCIS-Außenbüros sind jedoch laut Ankündigung der Behörde bis auf Weiteres geschlossen. Laut United States Customs and Border Protection (CBP) können Reisende, deren ESTA-Visum aufgrund stornierter Rückflüge abzulaufen droht, ausnahmsweise bei der CBP Ihres Einreiseflughafens (sog. „port of entry“) eine *satisfactory departure* beantragen. Reisende sollen sich hier an das CBP-Büro Ihres Einreiseflughafens wenden.

Reisenden, die sich nicht an Ihren Einreiseflughafen wenden können, empfehlen wir, dass sie bei Ihrer Abreise mit dem CBP-Büro Ihres Ausreiseflughafens sprechen. Ggf. müssen Sie bei einer späteren Wiedereinreise in die USA ein „richtiges“ Visum (z. B. B-Visum) statt ein ESTA-Visum beantragen. Wir empfehlen Ihnen, dies nach Ihrer Rückreise nach Deutschland zu klären. Bis dahin wird es sicherlich auch weitere Informationen der U.S. Behörden zu dieser Problematik geben.

## Transit durch die USA

Die USA kennt keinen Transit im eigentlichen Sinne, so dass jeder Transit in den USA auch eine Einreise ist. Deshalb müssen Sie neben einem gültigen ESTA die Einreisevoraussetzungen des Präsidialdekrets vom 13.03.2020 erfüllen.

Durch Präsidialdekret, das am Freitag 13. März 2020 um 23.59 Uhr EDT (Ortszeit Washington DC) wirksam wurde, tritt für Personen, die

- nicht US- Staatsbürger sind,
- nicht ständigen legalen Aufenthalt in den USA haben oder
- nicht Ehegatte, Elternteil, Kind oder Geschwister unter 21 Jahren eines US-Staatsbürgers oder einer Person mit ständigem legalen Aufenthalt in den USA sind, oder
- nicht privilegierten Aufenthaltsstatus als Diplomat oder Mitarbeiter internationaler Organisationen haben oder
- nicht einen anderen Ausnahmetatbestand unter dem Präsidialdekret erfüllen,

ein Einreiseverbot in Kraft, wenn sie sich innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor der Einreise in die USA in Deutschland oder einem anderen Land im Schengenraum aufgehalten haben.

Weitere Einzelheiten in englischer Sprache bietet die Proclamation des White House. Diese finden Sie hier: <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/proclamation-suspension-entry-immigrants-nonimmigrants-certain-additional-persons-pose-risk-transmitting-2019-novel-coronavirus/>

Es besteht eine **Ausnahmeregelung** vom Department of Homeland Security zur Einreise in die USA für Personen, sofern eine unmittelbare Weiterreise ins Heimatland gesichert ist.

Die Zuständigkeit für Einreisefragen liegt allein bei den U.S.-Behörden (U.S. Customs and Border Protection) und nur diese können verbindlichen Auskünfte zu Einreisefragen erteilen.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung und Planung, dass Änderungen der Einreisebestimmungen seitens der U.S. Behörden jederzeit möglich sind und eine Voraussage insoweit kaum möglich ist.

In Kanada ist der Transit derzeit zulässig. Allerdings ist Voraussetzung für Reiseantritt, dass Regelungen des Drittstaats eine Einreise dort erlauben. Deutsche Staatsangehörige, die auf dem Luftweg nach Kanada ein- bzw. durchreisen wollen, müssen vor Reiseantritt eine elektronische Einreiseerlaubnis (electronic Travel Authorization - eTA) beantragen. Die elektronische Einreisegenehmigung ist vor Antritt der Flugreise gegen eine Gebühr von 7 CAD (ca. 5 Euro) auf der Webseite der kanadischen Regierung beantragen:  
<https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/visit-canada/eta/facts-de.html>

### **Meine Medikamente gehen zur Neige**

Die US-Botschaft in Berlin hat dazu folgende Informationen bereitgestellt (unter Ziff. 4): <https://de.usembassy.gov/de/faqs/zoll/>

Das Verfahren der Übersendung von Deutschland dürfte unpraktisch sein. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass Sendungen die Empfänger nicht erreicht haben. Als Alternative bleibt dann nur noch, hier einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Wir empfehlen für diesen Fall, sich von den Ärzten in Deutschland die Krankengeschichte/Diagnose und letzten Rezepte als Scan zusenden zu lassen, um hier die Aufnahme der Anamnese zu erleichtern.

### **Mein Auslandskranken- bzw. meine Auslandsreiseversicherung endet**

Setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Versicherungsunternehmen bezüglich einer Verlängerung der Versicherung bzw. einer Deckungszusage in Verbindung. Sollte eine Verlängerung des Schutzes bzw. die Erteilung einer Deckungszusage nicht möglich sein, ist es umso wichtiger, dass Sie rechtzeitig vor Ablauf der Versicherung ausreisen. Medizinische Behandlungskosten sind in den USA sehr hoch!

### **Ich bin Austauschschüler**

Grundsätzlich empfiehlt die Bundesregierung die möglichst schnelle Rückreise aller deutschen Reisenden. Dies gilt auch für Austauschschüler. Diese sollten sich umgehend an ihre Austauschorganisation wenden. Gerade im Falle minderjähriger Austauschschüler raten wir deshalb zu einer besonders sorgsa-

men Abwägung der möglichen Risiken eines weiteren Aufenthalts in den USA. Für den Fall, dass die besuchte Bildungseinrichtung für den restlichen geplanten Aufenthaltszeitraum ganz oder zu einem großen Teil geschlossen wird, sollten Schüler\*innen und Eltern hinterfragen, ob der Aufenthalt in dieser ernsten Lage weiter sinnvoll ist.

Die Aufenthaltserlaubnis in den USA ist häufig ausschließlich an den Besuch einer bestimmten Bildungseinrichtung geknüpft, deren Schließung die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis beenden kann. In diesen Fällen ist die Ausreise unvermeidlich. In diesem Fall sollte das „Student and Exchange Visitor Program (SEVP) Office“ kontaktiert werden: <https://www.ice.gov/sevis>. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter:  
<https://studyinthestates.dhs.gov/2020/03/sevp-stakeholders-read-about-sevp-adaptations-in-response-to-covid-19>